



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik **am Mittwoch, 20.11.2019, 18:00 Uhr** **im kleinen Sitzungssaal**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 1** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2** Baugesuche
 - 2.1** Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften, Aulendorf, Hillstraße 70, Flst. Nr. 887
 - 2.2** Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1
 - 2.3** Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287 Bauvoranfrage
- 3** Antrag der FWV-, BUS- und SPD-Fraktion – „Geschwindigkeitsregulierung“ für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr
- 4** Aulendorfer Radgipfel/Fahrradfreundliches Aulendorf - weitere Vorgehensweise
- 5** Neufassung der Hauptsatzung - Vorberatung
- 6** Jahresabschluss 2018 Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung
- 7** Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Betriebshof - Auflösung Betriebszweig
- 8** Verschiedenes
- 9** Anfragen



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/470/2019	
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften, Aulendorf, Hillstraße 70, Flst. Nr. 887			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften (wie z.B. Rasenmäher, Aufsitzrasenmulcher, Hacken, Schaufeln, Gabeln) in der Hillstraße 70, Flurstück Nr. 887 in Aulendorf.</p> <p>Die Halle hat die Abmessungen 8,00 x 12,00 m und wird bündig in Verlängerung an die bestehende Maschinenhalle angebaut. Die dort befindliche Doppelgarage soll ersatzlos abgebaut werden.</p> <p>Die Hallenkonstruktion besteht aus Holzpfeilen auf Stahlträgern und Stahlstützen. Der Hallenboden wird mit einer Betonbodenplatte ausgestattet. Drei Seiten der Halle sollen mit anthrazitgrauem Trapezblech verkleidet werden. Das Pultdach mit Firsthöhe von 3,40 m soll mit rotbraunem Trapezblech gedeckt werden.</p> <p>Bereits bei der Beschlußfassung des AUT am 24.02.2016 für die Errichtung der vorhandenen Maschinenhalle wurden im Vorfeld, die Vor- und Nachteile einer Außenwand-Holzverkleidung mit der Bauherrschaft erörtert. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Witterungsbeständigkeit und des Brandschutzes aus Sicht der Bauherrschaft, wurde damals die Ausführung der Trapezblech-Verkleidung befürwortet und beschlossen.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 01.10.2019</p> <p>Privilegiertes Bauvorhaben Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.</p> <p>Die geplante Unterstellhalle mit 96 m² Grundfläche ist den vorhandenen baulichen Anlagen mit 913 m² deutlich untergeordnet. Durch die Nutzung als Unterstellhalle für bestehende Geräte und landwirtschaftliche Gerätschaften ist die Zuordnung zum vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb gegeben.</p> <p>Belange Naturschutz und der Landschaftspflege Für die vorhandene Maschinenunterstellhalle mit Doppelgarage wurden 2016 als Ausgleichsmaßnahme 12 Apfelbäume auf Flurstück Nr. 1774 sowie Sträucher in voller Länge der bestehenden Halle gepflanzt. Die Verwaltung empfiehlt die beantragte Unterstellhalle ebenfalls in voller Länge einzugrünen.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Privilegierung im Sinne nach § 35 BauGB sind erfüllt. Das beantragte Bauvorhaben ist baurechtlich zulässig.</p>			

Beschlussantrag:

1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.
2. Die Unterstellhalle ist mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.

Anlagen: Lageplan, Übersichtslageplan, Antrag auf Baugenehmigung, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Ansichten, Schnitt, Grundriss, Erklärung Bauherr

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/477/2019											
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung										
<p>TOP: 2.2 Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen Aulendorf, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1</p>													
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch Garage und Neubau eines Wohnhauses mit 4 Wohnungen, Graf-Erwin-Straße, Flst. Nr. 2130/1 in Aulendorf. Das 4-geschossige Wohnhaus soll mit den Grundmaßen von 11,62 m x 9,25 m mit einer Höhe von 11,56 m erstellt werden. Als Dachform ist ein Satteldach mit 35 ° Dachneigung vorgesehen. Die 4. Wohnung befindet sich im Dachgeschoss. Auf dem Gartengrundstück befindet sich derzeit eine Garage, die abgebrochen werden soll. Zur Straße hin werden 4 Stellplätze ausgewiesen.</p> <p>Auf dem Flurstück befindet sich ein teilweise sanierungsbedürftiges mehrgeschossiges Wohngebäude. Dieses wird vom Landesamt für Denkmalpflege als „Erhaltenswertes Gebäude“ entlang der Zollenreuter Straße eingestuft.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung</p> <table> <tr> <td>Bebauungsplan:</td> <td>Innenbereich</td> </tr> <tr> <td>Baulinienplan:</td> <td>„Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 15.07.1930</td> </tr> <tr> <td>Rechtsgrundlage:</td> <td>§ 34 BauGB</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Aulendorf</td> </tr> <tr> <td>Eingangsdatum:</td> <td>05.11.2018</td> </tr> </table> <p>Am 04.05.2018 wurde die erste Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 4 bis 6 Wohnungen eingereicht. Aufgrund der Größe des geplanten Wohnhauses von 12 x 11 m und den 6 erforderlichen Stellplätzen war diese Größenordnung hinsichtlich der überbauten Grundstücksfläche nicht vertretbar. Am 16.05.2018 wurde dieser Bauvoranfrage das Einvernehmen vom AUT versagt. Denkbar wäre ein Solitärbau mit 3 Wohneinheiten und einer wesentlich geringeren Ausnutzung des Baugrundstücks. Der Bauvorbescheid wurde vom Antragsteller mit Schreiben vom 05.11.2018 zurückgezogen</p> <p>Nach einer Umplanungsphase wurde am 11.07.2018 die zweite Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohnungen und Abbruch der Garage eingereicht. Das beantragte Wohnhaus mit den Abmessungen 9,00 x 12,25 m, hatte zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss. Es war kein Anbau geplant, zur Straße waren 3 Stellplätze ausgewiesen. In der AUT Sitzung vom 25.07.2018 wurde beschlossen der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu erteilen. Für diese Bauvoranfrage wurde am 19.10.18 von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauvorbescheid erteilt.</p> <p>Die jetzt eingereichte Planung orientiert sich in der Lage, Grundfläche und Kubatur an den Vorgaben des o.g. Bauvorbescheids vom 19.10.18. Jedoch sind folgende zusätzliche Anlagen und Bauteile hinzugekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -3 Vollgeschosse plus Dachgeschoß mit 2 Schleppgauben , neue Firsthöhe 564,82 (+22 cm) -Balkonvorbau mit Terrasse Südseite ca. 4,80 x 2,75 m -Terrasse Ostseite ca. 2,70 x 4,50 m -4 Stellplätze zur Straße (vormals 3 Stellplätze) -Anbau Abstellraum Nordwest ca. 3,66 x 6,90 m 				Bebauungsplan:	Innenbereich	Baulinienplan:	„Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 15.07.1930	Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB	Gemarkung:	Aulendorf	Eingangsdatum:	05.11.2018
Bebauungsplan:	Innenbereich												
Baulinienplan:	„Schiller-Schul-Zeppelinstraße“ vom 15.07.1930												
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB												
Gemarkung:	Aulendorf												
Eingangsdatum:	05.11.2018												

Der Baulinienplan enthält keine weiteren Festsetzungen als die Baulinie. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB zulässig. Nach § 34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der Baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung mit zahlreichen Wohngebäuden entspricht einem faktischen allgemeinen Wohngebiet. Das Bauvorhaben mit einer Wohnnutzung ist demnach zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

In der maßgeblichen Umgebung liegt der Rahmen der Vollgeschosse bei II+DG. Das Bauvorhaben sieht eine Geschossigkeit von III+DG vor und hält somit diesen Rahmen nicht ein.

Überbaute Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahl (Verhältnis Grundfläche zur Grundstücksfläche) der Umgebungsbebauung im Quartier entspricht den Festsetzungen der BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet. Die überbaute Grundstücksfläche des geplanten Bauvorhabens mit den 4 notwendigen Stellplätzen, Anbau Abstellraum sowie Terrassen Ost + Süd entspricht nicht der Umgebungsbebauung. Das Grundstück wird größtenteils überbaut und versiegelt. Die momentan vorhandene Durchgrünung wird auf ein Minimum reduziert.

Grundzüge der Planung:

Das betroffene Grundstück liegt innerhalb eines Baulinienplans von 1930. Durch die Festsetzung der Linien und damit der Lage der Hauptbaukörper sind Quartiere mit deutlicher Ausprägung entstanden. Die Bebauung entlang des Straßenverlaufs schafft zusammenhängende, begrünte Innenräume von hohem Wiedererkennungswert und Aufenthaltsqualität. Diese Quartiergestaltung gilt es trotz Anforderungen an Nachverdichtung zu erhalten.

Die Bebauung eines Grundstückes entlang des Straßenraumes wird daher, unter Beachtung einer erhaltenswerten Durchgrünung, die Bebaubarkeit anders beurteilt als auf Grundstücken, die sich gegenüberliegen.

Für den Raum entlang der Straße ist die Beachtung der Baulinie sowie der ausreichende große Abstand zwischen den Baukörpern prägend für den Erhalt des bestehenden Freiraumprofils.

Ergebnis

Das Beantragte Bauvorhaben negiert bewußt die die Zielsetzungen einer nachhaltigen und ausgewogenen städtebaulichen Planung. Die o.g. Grundzüge der Planung werden insbesondere durch die Erhöhung der Geschossigkeit auf 3 Vollgeschossen + DG verletzt.

Die Verwaltung empfiehlt der Bauvoranfrage das Einvernehmen zu versagen.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuß für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben das Einvernehmen.
2. Die Verwaltung erwägt für das Quartier die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Veränderungssperre zu prüfen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten, Straßenabwicklung, Bauvorbescheid 19.10.2018 mit Lageplan + Schnitt, Lageplan+Schnitt zu Bauvoranfrage 04.05.2018

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/478/2019	
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 2.3 Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen Tannhausen, Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287 Bauvoranfrage</p>			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau von zwei Ferienhäuser und Außensauna mit Stellplätzen in der Tannhauser Straße 73, Flst. Nr. 287 in Tannhausen.</p> <p>Die beiden Ferienhäuser haben die Abmessungen von 2,33 x 9,08 m. Die Außensauna hat die Abmessungen von 2,33 x 4,60 m. Alle drei Gebäude haben eine Höhe von 2,45 m und werden als Fertigsystem komplett in Holzbauweise geliefert und aufgestellt. Für die Gründung wird eine Betonbodenplatte erstellt.</p> <p>Die Gestaltung der Gebäude ist der äußeren Form eines Iglus nachempfunden. Die Grundrissform ist ovalförmig und das Dach ähnelt einem Tonnengewölbe mit angefügten Viertelkugeln. Die Ferienhäuser verfügen über Sanitärzellen, Koch-Ess und Schlafbereich und sind beheizbar. Der Zweck des dauerhaften Aufenthalts ist somit gegeben.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997 Rechtsgrundlage: § 34 Innenbereich Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 06.11.2019</p> <p>Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich der Ortsabrundungssatzung Tannhausen vom 15.09.1997. In der Ortsabrundungssatzung sind keine Angaben zur Dachgestaltung und Bauweise enthalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Nach §34 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Art der baulichen Nutzung Die geplanten Ferienhäuser mit Außensauna sind der Hauptnutzung Wohn-Wirtschaftsgebäude als Nebengewerbe zugeordnet.</p> <p>Maß der baulichen Nutzung Das geplante Bauvorhaben ordnet sich nach dem Maß der baulichen Nutzung deutlich dem vorhandenen Wohn-Wirtschaftsgebäude unter.</p> <p>Das Kriterium des Einfügens orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung. Handelt es sich um eine sehr homogene bzw. gleichförmige Umgebungsbebauung ist eine dementsprechend angepaßte Planung erforderlich. Der Teilort Tannhausen ist dörflich geprägt. Die vorhandene Baustruktur weist verschiedenartige Nutzungen wie z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Kapelle, Feuerwehrhaus, und Wohnbebauung aus. Es gibt jeweils eingeschossige aber auch zweigeschossige Wohngebäude mit DG. Die vorhandenen Dachformen reichen von Satteldach bis Pultdach. In diesem Bereich ist somit von einer nicht homogenen Umgebungsbebauung auszugehen. Das Einfügen von nicht homogenen Gebäuden wie z.B. der oben beschriebenen Iglu-Bauform ist demnach denkbar.</p>			

Beschlussantrag:

Beratung und Beschlußfassung.

Anlagen: Übersichtslageplan, Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Schnitt, Ansicht, Foto

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/137/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.11.2019	Gemeinderat Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö Ö	Entscheidung Entscheidung
TOP: 3 Antrag der FWV-, BUS- und SPD-Fraktion – „Geschwindigkeitsregulierung“ für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr			
<p>Ausgangssituation: Die FWV-, BUS- und SPD-Fraktion haben mit Schreiben vom 22.07.2019 den Antrag gestellt, das Thema „Geschwindigkeitsregulierung für mehr Sicherheit im Aulendorfer Straßenverkehr“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu nehmen. Der Antrag liegt der Beratungsvorlage bei.</p> <p>Gemäß § 34 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist das Thema spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen. In Absprache mit den Fraktionen wurde das Thema auf die Gemeinderatssitzung am 14.10.2019 genommen.</p> <p>Begründet wird der Antrag mit einem immer größer werdenden Verkehrsaufkommen, dass immer mehr Raser und Autofahrer sich nicht an Tempolimits halten, zu schnelles Fahren immer gesellschaftsfähiger wird und mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen werden soll.</p> <p>Es wird folgendes beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stationäre Blitzanlagen • Geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen wie Schweller und Berliner Kisser • Überprüfung weiterer Geschwindigkeitsregulierender Maßnahmen • Aktionen mit Bannern und Plakaten um ein Bewusstsein für ein angemessenes Fahrverhalten zu schaffen <p>Aus Sicht der Verwaltung stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:</p> <p><u>Schwellen:</u> Bereits im Jahr 2014 wurden mobile Schwellen in der Hauptstraße innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs aufgebracht. Unter anderem aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung wurden die Schwellen wieder abgebaut.</p> <p><u>Berliner Kissen:</u> Im Zuge der Straßensanierungsarbeiten in der Graf-Erwin-Straße wurde an der Kreuzung Graf-Erwin-Straße/Schillerstraße ein Berliner Kissen errichtet. Für die Errichtung von Berliner Kissen gibt es zahlreiche Ausführungsvarianten. In der Graf-Erwin-Straße wurde eine Ausführung mit vorgefertigten Formsteinen gewählt. Die Formsteine lösen sich trotz sorgfältigen Einbaus immer wieder und erzeugen somit einen Unterhaltungsaufwand. Schleifspuren von Fahrzeugen zeigen, dass Fahrzeuge immer wieder Mal aufsitzen, da die Formsteine eine relativ kurze und steile Auf- und Abfahrtszone haben.</p> <p><u>Stationäre Blitzanlagen:</u> Im Zuge des Lärmaktionsplanes wurde für den Bereich in der Allewindenstraße eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage beantragt. Im Anhörungsverfahren hat das Landratsamt Ravensburg als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass der Landkreis Ravensburg keine neuen Einrichtungen von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen beabsichtigt.</p>			

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2019 wurde der Antrag zur Beratung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Beschlussantrag:

Beratung über die weitere Vorgehensweise.

Anlagen:

Antrag vom 22.07.2019

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/146/2019	
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 4 Aulendorfer Radgipfel/Fahrradfreundliches Aulendorf - weitere Vorgehensweise			
<p>Ausgangssituation: Am 17.01.2019 fand der 1. Aulendorfer Fahrradgipfel statt. Initiiert wurde der 1. Aulendorfer Fahrradgipfel von mehreren begeisterten Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern. Die Initiatoren wollen mit dem Fahrradgipfel die Sicherheit für Radfahrer verbessern und Fahrradprobleme sichtbar machen.</p> <p>Bei einem 2. Aulendorfer Fahrradgipfel am 09.07.2019 haben sich 25 engagierte Bürgerinnen und Bürger für den Ausbau und die Stärkung des Radverkehrs in Aulendorf ausgesprochen. Den Teilnehmern des Radgipfels geht es dabei um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung des inner- und überörtlichen Radverkehrs durch attraktive und sichere Fahrradverbindungen, • Verminderung von innerörtlichen PKW-Fahrten und die Verminderung von Schadstoffen bzw. Lärm, nicht zuletzt mit dem Ziel des Klimaschutzes, • Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer aller Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren). <p>Um diese Ziele zu erreichen, ist es nach Ansicht der Teilnehmer des Radgipfels notwendig, dass sich die Stadt Aulendorf Gedanken macht um eine fachgerechte Radverkehrskonzeption. Die Vertreter des Radgipfels bitten folgende Punkte zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines zukunftsfähigen Radverkehrskonzepts für die Stadt Aulendorf 2. Zeitnahe Einsetzung eines/r Fahrradbeauftragten im Ehrenamt und/oder Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Fahrradfreundliches Aulendorf“. <p>In einem ersten Schritt haben die Mitglieder des Radgipfels eine Bestandsaufnahme über die Situation der Radfahrer in Aulendorf erstellt. Die Bestandsaufnahme liegt der Beratungsvorlage bei.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 13.02.2012 wurde die Gründung einer Arbeitsgruppe Verkehr diskutiert. Dabei wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Verkehr übernehmen soll. Die Fraktionen haben die Möglichkeit sachkundige Einwohner zu nennen.</p> <p>Die weitere Vorgehensweise zu dem Schreiben des Aulendorfer Radgipfels soll zunächst im Ausschuss für Umwelt und Technik, Arbeitsgruppe Verkehr beraten werden.</p> <p>Die Mitglieder des Aulendorfer Radgipfels haben die Verwaltung in den vergangenen Monaten bereits bei der Neuausrichtung der Radwegebeschilderung des Landkreises und bei der geplanten Radwegführung über die Bahnbrücke bei Rugetsweiler unterstützt und die Sichtweise der Radfahrer eingebracht.</p> <p>Die Beauftragung eines weiteren Fachbüros zur Erstellung eines zukunftsfähigen</p>			

Radverkehrskonzeptes hält die Verwaltung nicht für zielführend. Wenn man sich für die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes ausspricht, sollte dies in das Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Fa. Brennerplan eingearbeitet werden. Nach der umfangreichen Bestandsaufnahme durch die Fa. Brennerplan konnte das Verkehrs- und Mobilitätskonzept kapazitätsbedingt nicht weiterbearbeitet werden. Mit einer entsprechenden Auftragsenerweiterung für ein Radverkehrskonzept wäre das Verkehrs- und Mobilitätskonzept weiter zu bearbeiten.

Hinsichtlich des Wunsches zur Einsetzung eines/r Fahrradbeauftragten im Ehrenamt und/oder Einsetzung einer Arbeitsgruppe wird von Seiten der Verwaltung die Auffassung vertreten die fahrradspezifischen Verkehrsthemen in der Arbeitsgruppe Verkehr zu beratend und die Arbeitsgruppe Verkehr wieder regelmäßig tagen zu lassen.

Mitglieder des Aulendorfer Radgipfels werden in der Sitzung anwesend sein und die Ziele und Wünsche der Teilnehmer des Radgipfels vorstellen, sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussantrag:

Beratung über die weitere Vorgehensweise.

Anlagen:

Bestandsaufnahme Radwegsituation Stand Juli 2019

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019

Bestandsaufnahme Radwegsituation in Aulendorf (Stand: Juli 2019)

Abkürzungen:

RWK15 = Radwegenetzkonzeption für den Landkreis Ravensburg 2015
 MNr. = Maßnahmennummer in der Radwegenetzkonzeption für den Landkreis Ravensburg 2015
 BLT = Baulasträger

Die folgende Tabelle ist nummeriert, jedoch noch nicht priorisiert.

Als vorrangig werden folgende Maßnahmen angesehen:

- Schaffung einer sicheren Querungsmöglichkeit über die Kreuzung und die Bahnbrücke / Schwarzhäuserstraße (siehe Nr. 3, 4)
- Schaffung einer Radwegverbindung nach Zollenreute (siehe Nr. 32 und 16)
- Schaffung einer Radwegverbindung nach Ebersbach (siehe Nr. 29)
- Schaffung einer Radwegs von Tannhausen nach Haslach
- Schaffung mindestens einer Aufstiegsspur in der Hauptstraße / Schussenriederstraße vom Bahnhof her (in Arbeit Nr. 10,12)
- Schaffung mindestens einer Aufstiegsspur in der Allewindenstraße

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
1	Krautland / Im Graben in Richtung BHF	Für den Durchgangsverkehr gesperrt, wird nicht eingehalten > Zubringer BHF-Unterführung	Abnehmbare Absperrung (Poller o.ä.)	Gering			
2	Einfädelung vom Fuß-/Radweg an der L284	Fußweg mit Erlaubnis für Fahrräder mündet auf die L284, davor schmaler Fuß- und Radweg von Otterswang her	Einmündungshilfe z.B. mit Warnbarke, optischer Abtrennung (z.B. Blumenkasten) und Absenkung Verbreiterung des Radweg, innerorts dann Schutzstreifen	Gering			RWK15 MNr. 205 und 935

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
3	Kreuzung Schwarzhaustr. / L284	Gefährliche Kreuzung von allen Seiten	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadteinwärts, Absenkung Bordstein ca. 10m vor Ampel, Stellfläche für Fahrrad, insbesondere auch Linksabieger > extrem schwierig • Stellfläche für Radfahrer vor den Autos > Allewindenstr. • Stellfläche für Radfahrer vor den Autos > Hasengärtlestr. • Stellfläche für Radfahrer vor den Autos > Schwarzhaustr. <p>Jeweils vor Ampel mit spezieller Grünphase für Radfahrer, ggf. nach Anforderung durch Radfahrer</p>	Mittel		Prio 1	Weitergehen de Beratung aufgrund der komplexen Verkehrrsitation mit knappen Flächen notwendig
4	Bahnbrücke stadtauswärts	Radspur beginnt mitten auf der Brücke	Spur sollte sofort nach der Ampel beginnen	Gering			

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
5	Querungshilfe beim Autohaus Moser an der L285	Trotz Querungshilfe häufig gefährliche Situationen	Geschwindigkeit für Autos früher reduzieren Schild „Vorsicht querende Radfahrer“ - Zusätzlich würde eine Ampel den Verkehr massiv bremsen	Gering			
6	L285 Alte Kiesgrube	Schwierige Überfahrt, Furtmarkierung mit roter Einfährung wäre besser, Bordsteine für Radfahrer unkomfortabel	Roteinfärbung, Bordsteine absenken				
7	L285 Cathargoring	Fehlende Furtmarkierung					RWK15 MNr. 221
8	Schulweg Safranmostr. - Hofgartenstr. - Schulzentrum	Die Durchfahrt durch den Stadtpark und an der Therme vorbei ist verboten	Erlaubnis der Durchfahrt für Radfahrer – Hinweise auf gegenseitige Rücksichtnahme Radweg ggf. neben dem Fußweg	Gering			
9	Allewindenstr.	Keine Aufstiegsspur für Radfahrer	Radspur einrichten	Gering		Prio 1	
10	Hauptstr.	Keine Aufstiegsspur für Radfahrer	Radspur einrichten bzw. Gehweg aufwärts frei geben	Gering		Prio 1	Straße wird in Kürze saniert

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
11	Saulgauer Str. / Altshauer Str.	Schutzstreifen	<p>Radspur beidseitig, mit Überleitung in die Zone 20 Hauptstraße. Gefährliche Stelle beim Einbiegen in die Hauptstr.</p> <ul style="list-style-type: none"> Anbindung Wohngebiet Birnbaumweg via Riedweg Anbindung Wohngebiet Alemannenstraße via Altshauer Str. Schulweg! 				
12	Schussenrieder Str.	Schutzstreifen	<p>Radweg bis zum Schulzentrum, auf der nordwestlichen Seite – übrige Straße Radspur von und bis Ortsausgang. Schulweg!</p>	Mittel			
13	Hillstr.	Schutzstreifen	<p>Radspur einrichten – beidseitig Anbindung neues Baugebiet Buchwald Schulweg!</p>	Gering			
14	Fußweg Heinstr. - Schönstattzentrum	Für Radfahrer öffnen	Schranke verkleinern				
14	Fußweg am Thermalbad	Schlechter Belag, für Radfahrer öffnen	Belag verbessern				

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
16	Hasengärtelestr.	Relativ viel LKW und PKW, Verkehr, Einkaufszentrum mit hohem Verkehrsaufkommen, im weiteren Verlauf theoretisch als Radroute in Richtung Zollenreute bis L284 möglich, jedoch schmal und gefährlich und würde als Zufahrt von Zollenreute zum BHF nicht angenommen werden	Unklar, ggf. Sperrung ab der Eisenbahnbrücke für den Durchgangsverkehr				Weitere Beratung notwendig
14	Steinenbacher Str., nach dem Kreisverkehr, Fuß-/ und Radweg entlang der K7958	Radweg zu schmal, Büsche nicht zurückgeschnitten, Gefährliche, unübersichtliche Einfahrt, trotz Spiegeln gefährliche Einmündung eines Fußswegs	Radweg auf 3,50 m verbreitern, Trennstreifen zu Fußgängern	Mittel			RWK15 MNr. 212
18	Steinenbacher Str., nach dem Kreisverkehr, Fuß-/ und Radweg entlang der K7958	Im weiteren Verlauf in Schmiedbauer zu schmal	Radweg auf 3,50 m verbreitern,				RWK15 MNr. 212
19	Steinenbacher Str., nach dem Kreisverkehr, Fuß-/ und Radweg entlang der K7958	Im weiteren Verlauf in Steinenbach gefährliche Einmündung des Holzmanwegs, Hecke immer noch zu hoch	Als Ausfahrt für PKW sperren	Gering			
20	K7958 in Steinenbach	Häufig parkende PKW zwischen den Leitpfosten	Absperrung anbringen	Gering			
21	K7958 in Steinenbach	Im weiteren Verlauf keine Trennung zwischen Fußgängern und Radfahrern	Verbreiterung möglich				
22	entfällt						
23	K7958 in Blönried	Abzweigung in die K7957, Absenkung und Querungshilfen für Radfahrer fehlen					Siehe auch RWK15 MNr. 180, 181

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
24	K7958 Schmittengeweg, Schwendestr., Abt-Reher-Str. Winkelstock Arnold-Janssen-Str-	An der Kapelle Schmittengeweg extrem unübersichtlich bei den weiteren Stellen Furtmarkierung fehlerhaft	Haltestreifen für PKW nach hinten versetzen, Spiegel				RWK15 Mnr. 219,217, 215, 216,218 stimmt das noch?
25	Bahnbrücke westlicher Ortseingang Blönried beim Ponyhof	Schmal, unübersichtlich, schlechter Brückenbelag					RWK15 Mnr.281
26	K8034 Unterführung	Kann nicht mit dem Rad befahren werden. Wird von Radfahrern nicht eingehalten, da unrealistisch	Bau einer annehmbaren Unterführung	hoch			
26	L275 von der Kreisgrenze Richtung Haslach	Radweg fehlt, gefährliche und schmale Straße, keine Anbindung an das Radwegenetz im Kreis Biberach					RWK15 Mnr.153
28	K8043 in Richtung Haslach	Radweg fehlt, gefährliche und schmale Straße, keine Anbindung an das Radwegenetz im Kreis Biberach	Radweg herstellen	hoch			RWK15 Mnr.152

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
29	L286 von Ebersbach in Richtung Aulendorf	Radweg endet vor dem Wald, Durchfahrt auf der schmalen, kurvenreichen Straße sehr gefährlich	Radweg herstellen	hoch		hoch	Es gibt keine für Radfahrer sinnvolle, sichere Verbindung nach Ebersbach RWK15 MNr. 151 bzw. 296 an der Abzweigung Geigelbach
30	L285 von Musbach in Richtung Aulendorf	Radweg endet in Musbach. Die Fahrt an der stark und schnell befahrenen Straße ist gefährlich. Alle kleinen Straßen sind mit großen Höhenunterschieden verbunden und stellen keine sinnvolle Verbindung dar.	Radweg herstellen	hoch			
31	L285 Abzw. Laubbronnen	Querungshilfe					RWK15 MNr. 182
32	Stadtgebiet Aulendorf in Richtung Zollenreute	Es gibt keine für Radfahrer gut und sicher befahrbare Radverbindung in den Bevölkerungsstarken Ortsteil Zollenreute	Durchgängige Verbreiterung des bisherigen Fußwegs entlang der Mochenwangerstraße bis nach Zollenreute, anschließend Radstreifen in Zollenreute				

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
33	Verbindung Rugetweiler – Zollenreute	Fahrt über die Bahnbrücke eher gefährlich	Muss beim Ersatz der Brücke mit bedacht werden				
34	Verbindung Aulendorf – Ravensburg Variante A	Es gibt keine sichere und schnelle Radverbindung nach Weingarten und Ravensburg. Die Fahrt über die L284 ist zwar als Radroute beschildert, aufgrund des Verkehrs jedoch gefährlich	L284 ab Geiger-Röschen für den allgemeinen Verkehr sperren	gering			Politisch eher schwierig
35	Verbindung Aulendorf – Ravensburg Variante B	Es gibt keine sichere und schnelle Radverbindung nach Weingarten und Ravensburg. Die Fahrt über Tannweiler - Reute – Kümmerzhofen – Baint ist aus Sicht des Radfahrers mit Ausnahme der Strecke Reute – Kümmerzhofen zwar gut ausgebaut, beinhaltet jedoch einen größeren Umweg und vor allem sind zu viele Höhenmeter zu überwinden.					Wenig praktikabel

Nr.	Standort	Situation	Maßnahme	Kosten	BLT	Priorität	Bemerkung
36	Verbindung Aulendorf – Ravensburg Variante C	<p>Es gibt keine sichere und schnelle Radverbindung nach Weingarten und Ravensburg.</p> <p>Bis auf ein kleines Stück an der Kläranlage Aulendorf vorbei gibt es Waldwege über Durlesbach bis Mochenwangen. Die stellt die kürzeste und steigungsärmste Variante dar.</p> <p>Diese Verbindung kann auch touristisch als Schussentalradweg von der Quelle bis zur Mündung entwickelt werden.</p>	<p>Ausbau eines Weges entlang der Kläranlage, im weiteren Verlauf Befestigung der vorhandenen Waldwege mit hartem, radtauglichen Belag (Teer)</p>	Sehr hoch			

Jürgen Steinwandel
Frank Scharmweber
Gerhard Maucher
Andreas Schulte



STADT AULENDORF

Hauptamt Brigitte Thoma		Vorlagen-Nr. 20/131/2019/1	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.11.2019	Verwaltungsausschuss	Ö	Vorberatung
20.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Vorberatung
TOP: 5 Neufassung der Hauptsatzung - Vorberatung			
<p>Ausgangssituation: Die Hauptsatzung wurde zuletzt am 17.06.2013 zur Zusammenlegung der beschließenden Ausschüsse (die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Stadtwerke und Betriebswerke wurden in den Ausschuss für Umwelt und Technik integriert, der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismus wurde in den Verwaltungsausschuss integriert) neu gefasst.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden folgende Änderungen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 21.07.2014 war eine Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Feuerwehr erforderlich • Am 17.12.2018 war eine Änderung aufgrund der Beschlüsse der Ortschaften zur Abschaffung bzw. Beibehaltung der unechten Teilortswahl und der Aktualisierung der Zahl der Vertreter in den Wohnbezirken erforderlich. • Am 03.06.2019 war eine Änderung wegen der Anpassung der Sitzzahlen der beschließenden Ausschüsse aufgrund der Erhöhung des Gemeinderates auf 18 Sitze mit der Überschreitung der Gemeindegrößenklasse (größer 10.000 Einw.) erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde auch die bereits im Mai 2018 beschlossene Anpassung der Wertgrenzen zu Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum und des allg. Vorkaufsrechts in der Satzung umgesetzt. <p>Bereits 2009 und 2010 gab es Änderungen bei den Wertgrenzen aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes und des Finanzhilfevertrags mit dem Land. Damals wurden die Wertgrenzen für die einzelnen Zuständigkeiten teilweise stark herabgesetzt.</p> <p>Mit dem Beschluss zur Änderung der Sitzzahlen in den Ausschüssen auf 9 Sitze wurde bereits die Meinung vertreten, dass damit auch die Zuständigkeiten bzw. Wertgrenzen der Ausschüsse und des Bürgermeisters neu festgelegt werden sollen, damit eine tatsächliche Entlastung des Gemeinderates erreicht werden kann. Auch in der Praxis zeigt sich, dass eine Neufestsetzung der Wertgrenzen erforderlich ist.</p> <p>Hierfür hat die Verwaltung aufgrund der Mustersatzung des Gemeindetages und im Vergleich mit anderen Gemeinden einen Vorschlag erarbeitet, welcher der Sitzungsvorlage beigelegt ist.</p> <p>Eine Vorberatung findet am 13.11.2019 im Verwaltungsausschuss für dessen Zuständigkeitsbereich statt.</p>			
<p>Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung.</p>			
<p>Anlagen: Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung – Änderungen farblich gekennzeichnet Wertgrenzen mit Änderungsvorschlag und anderen Gemeinden</p>			

Stadt Aulendorf Landkreis Ravensburg

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)**

**Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 4)**

**Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 5 - 10)**

**Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 11)**

**Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)**

**Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)**

**Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am _____ 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Größe des Gemeinderates

Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

Der Text des § 4 der Hauptsatzung von Aulendorf ist in der Mustersatzung bereits bei § 3 angesiedelt. § 4 der Mustersatzung lautet dann „Beschließende Ausschüsse.“

II. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.

Die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf werden gemäß den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Betriebswerke und Stadtwerke Aulendorf vom Ausschuss für Umwelt und Technik Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus werden gemäß der Betriebssatzung vom Verwaltungsausschuss beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). *Satz 2 ist nicht laut Mustersatzung vorgeschrieben.*

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die

Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7- 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats (des Verwaltungsausschusses) gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR (50.000/60.000 EUR) bis (aber) nicht mehr als 75.000 EUR (250.000 EUR) beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR (10.000 EUR) und (aber) nicht mehr als 10.000 EUR (25.000 EUR) im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete und ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf und des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung usw.)
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Betriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe,
- 1.9 Denkmalpflege
- 1.10 Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

Weitere Zuständigkeit laut Mustersatzung:

- *Feuerlöschwesen und Zivilschutz*
- *Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten*
- *Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen*

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 33 BauGB,*
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 34 BauGB,*
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB) *in der Mustersatzung nur § 35 BauGB,*
- 2.1.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.5 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*
- 2.1.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB, *ist in der Mustersatzung als Nr. 2.6 aufgeführt und kein Unterpunkt der Nr. 2.1*

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **75.000 EUR (250.000 EUR)** im Einzelfall.

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **75.000 EUR (100.000 EUR)** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2.

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall. Die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von 80.000 EUR aber nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **3.000 EUR (10.000 EUR)** bis nicht mehr als **10.000 EUR (20.000 EUR)** im Einzelfall. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als **5.000 EUR (10.000 EUR)** aber nicht mehr als **25.000 EUR (50.000 EUR)** im Einzelfall, *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

2.7 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. *In der Mustersatzung nicht beim Technischen Ausschuss erwähnt.*

2.8 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als **5.000 EUR (10.000 EUR)**, aber nicht mehr als **10.000 EUR (50.000EUR)**. *In der Mustersatzung ausschließlich beim Verwaltungsausschuss angesiedelt.*

§ 9 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 *Schulen und Kindergärten (Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten),*
- 1.4 Soziale Angelegenheiten, offene Jugendarbeit und Jugendförderung
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich *Abgaben (Abgabenangelegenheiten),*
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung (*..., Jagd, Fischerei und Weide,*
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen, *(Laut Mustersatzung beim Technischen Ausschuss)*
- 1.10 Volkshochschule,
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste,
- 1.12 Marktangelegenheiten,

Der Verwaltungsausschuss ist zugleich zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus mit folgenden Aufgabengebieten:

- 1.13 Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf,
- 1.14 Betrieb und die Verwaltung der Einrichtungen des Eigenbetriebs.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Stadt und aller Eigenbetriebe von Beschäftigten der **Entgeltgruppe 6 bis 9 TVöD (EG 9a bis EG 11 TVöD), S6 bis S13 TVöD SuE (EG S9 bis EG S13 TVöD SuE)** und vergleichbare Beamte, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan **(einzeln)** ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als **1.250 EUR (2.500 EUR)** aber nicht mehr als **5.000 EUR (10.000 EUR)** im Einzelfall.

- 2.3 die Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 EUR (25.000 EUR) und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als 20.000 EUR (50.000 EUR).
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 EUR (10.000 EUR) aber nicht mehr als 10.000 EUR (25.000 EUR) beträgt,
- 2.5 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 EUR (10.000 EUR), aber nicht mehr als 10.000 EUR (50.000 EUR). *Ist laut Mustersatzung bei § 9 (2) Nr. 2.4 mit integriert.*
- 2.6 entfällt
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert vom 3.000 EUR (10.000 EUR) bis nicht mehr als 10.000 EUR (20.000 EUR) im Einzelfall,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 5.000 EUR (10.000 EUR) aber nicht mehr als 25.000 EUR (50.000 EUR) im Einzelfall,
- 2.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 EUR, soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt. *In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt.*
- 2.10 Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, wenn der Wert der Verpflichtung mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt. *In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt.*
- 2.11 Den Abschluss von Vereinbarungen zum Beitritt bei anderen Organisationen, Verbänden im touristischen und kulturellen Bereich. *In der Mustersatzung nicht beim Verwaltungsausschuss erwähnt.*

§ 10 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **25.000 EUR (50.000/60.000 EUR)** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000 EUR (10.000 EUR)** im Einzelfall. *(„und zur Verwendung von Deckungsreserven“ steht nicht in der Mustersatzung)*
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen **1 bis 5 TVöD (EG 1 bis EG 8 TVöD), S1 bis S5 TVöD SuE (EG S2 bis EG S8b TVöD SuE)** und vergleichbare Beschäftigte und Beamte, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinie 02009en des Landes, *(laut Mustersatzung: sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien)*
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu **1.250 EUR (2.500 EUR)** im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten *(laut Mustersatzung nur bis zu 6 Monaten)* und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 EUR (25.000 EUR)**,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **2.500 EUR (10.000 EUR)** beträgt,
- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu **5.000 EUR (10.000 EUR)**, *laut Mustersatzung bei § 11 (2) Nr. 2.7 integriert*
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 80.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **3.000 EUR (10.000 EUR)** im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000 EUR (10.000 EUR)** im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

2.14 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 500 EUR, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

im Bereich der Bauverwaltung

2.15 die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten bis zu 25.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.16 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.17 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB), *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.18 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert bis zu 5.000 EUR, *laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

2.19 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,
a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,
b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,
c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.20 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.21 die Beauftragung der Feuerwehr mit
a) Der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
b) Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

Laut Mustersatzung lautet die Nr. 2.21: „die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Feuerwehrgesetz.

2.22 die Entscheidung über den Baubeschluss und den Vergabebeschluss sowie den Abrechnungsbeschluss bis zu einem Betrag von 50.000/60.000 EUR im Einzelfall.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

2.23 planerische Leistungen und Gutachten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.19, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen. *Laut Mustersatzung nicht beim Bürgermeister erwähnt*

V. STADTTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden (räumlich voneinander getrennten) Stadtteilen:

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt *geführt*.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den Ortschaftsräten Blönried und Tannhausen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

- 3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof zwei Vertreter
- 3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortsteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt zwei Vertreter
- 3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus fünf Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

- 3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof sechs Vertreter
- 3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher ein Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle zwei Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.2.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i. V. m. § 72 GemO.

3.3 Ortschaft Zollenreute: In der Ortschaft Zollenreute findet keine Unechte Teilortswahl statt.

§ 14 (3) wird nicht in der Mustersatzung erwähnt.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 (bisher müsste es „des Abs. 1“ heißen) sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten (sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung) in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz („Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz“ steht nicht in der Mustersatzung) (laut Mustersatzung: „und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch“),

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

Weiteres laut Mustersatzung:

(2.6 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

2.7 die Planung, Errichtung, wesentliche Veränderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.8 der Erlass, die wesentliche Veränderung und Aufhebung von Ortsrecht.)

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

- 3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall, (die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als ... Euro, aber nicht mehr als ... Euro im Einzelfall,)
- 3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.
- 3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen
- 3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,
- 3.2.2 der Park- und Grünanlagen,
- 3.2.3 der Kinderspielplätze und des Kindergartens.
- Laut Mustersatzung: „die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,“
- 3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine, („die Förderung der örtlichen Vereinigungen“)
- 3.4 Pflege des Ortsbildes, („die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,“)
- 3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.6 Jagdverpachtung,
- 3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,
- 3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,
- 3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,
- 3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.
- 3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

Weiteres laut Mustersatzung:

- (3.12 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleicher Rechte einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als (40.000 bis 65.000) Euro, aber nicht mehr als (12.000 bis 150.000) Euro im Einzelfall,
- 3.13 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als (2.500 bis 3.000) Euro, aber nicht mehr als (5.000) Euro im Einzelfall,
- 3.14 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss). Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates (und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung).

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers *(werden nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

(1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:

1. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,
2. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
3. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
4. Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen *(wird nicht in der Mustersatzung erwähnt)*

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2013 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Aulendorf, 2019

Matthias Burth
Bürgermeister

Erläuterung:

Aktueller Betrag (Vorschlag künftiger Betrag)

Vorschlag zur Aufnahme

Komplett rausstreichen

Aktueller Text (Text laut Mustersatzung)

Anmerkungen zum Text

1	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.01.2020 Stadt Aulendorf			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)			
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
Angelegenheiten	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	BM	Beschl. AS	GR	
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan	Bis 25.000 €	25.000€ bis 75.000€	Über 75.000€	Bis 50.000/60.000€	50.000/60.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 40.000 €/ 65.000 €	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 150.000 €	150.000€ bis 1 Mio.€	Ab 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€		Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€		
2. die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben	Bis 5.000€	5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	10.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 8.000€/ 13.000 €	8.000€/ 13.000€ bis 12.000€/ 15.000€	Ab 12.000€/ 15.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 30.000 €	30.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Bis 10.000 €	10.000€ bis 60.000€		Bis 10.000 €	10.000€ bis 20.000€	10.000€ bis 20.000€	
3. die Entscheidung über den Baubeschluss und den Vergabebeschluss sowie den Abrechnungsbeschluss	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€		AUT Bis 250.000€	Über 250.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 250.000€	Über 250.000€		Bis 1 Mio.€	Über 1 Mio.€	Bis 75.000 €	75.000€ bis 250.000€	Über 250.000€	Bis 20.000 €	20.000€ bis 200.000€	Über 200.000€	
4. planerische Leistungen und Gutachten	-	AUT Bis 75.000€	Über 75.000€		AUT Bis 100.000€	Über 100.000€	-	40.000€/ 65.000€ bis 120.000/ 150.000€	Ab 120.000/ 150.000€		Bis 75.000€	Über 75.000€		Bis 200.000€	Über 200.000€							

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.01.2020 Stadt Aulendorf			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
10. die Führung von Rechtsstreiten	Bis 5.000€	AUT+VA 5.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	AUT/VA 10.000€ bis 50.000€	Über 50.000€	Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2.500€		Ab 2.500€	Bis 25.000 €	25.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Siehe Punkt 22			Bis 5.000€	5.000€ bis 15.000€	Ab 15.000€
11. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen	EG 1 bis EG 5 S 1 bis S 5 TVöD SuE	VA EG 6 bis EG 9 TVöD S 6 bis S 13 TVöD SuE		EG1 bis EG8 TVöD S2 bis S8b TVöD SuE	VA EG9a bis EG11 TVöD S9 bis S13 TVöD SuE		X bis Vb BAT	Bis A9 bzw. von IVb bis III BAT		Bis A 6 EG 1 bis EG 5 S 2 bis S 4	A 6 bis A 10 EG 6 bis EG 10 S 5 b. S 16	Ab A 10 EG 10 S 17	Bis A 11 Bis EG 11 Bis P 13 Bis S 15	A 12 bis A 13 EG 12 P 14 bis P 15 S 16 bis S 17	Ab A 14 Ab EG 13	Bis A 10 Bis EG 11 Bis S 15	A 11 Ab EG 12 Ab S 16		Bis A 10 Bis EG 9c Bis S 13	A 11 EG 10 S 14 bis S 16	Ab A 12 Ab EG 11 Ab S 17
12. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen	Bis 1.250€	VA 1.250€ bis 5.000€	Über 5.000€	Bis 2.500€	VA 2.500€ bis 10.000€		Bis 2.500€/ 3.000€	2.500€/ 3.000€ bis 7.500€/ 8.000€	Über 7.500€/ 8.000€	Bis 500€		Ab 500€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€	Ab 25.000€	Bis 3.000€	3.000€ bis 10.000€	Ab 10.000€	Bis 2.000€	2.000€ bis 4.000€	Ab 4.000€
13. die Stundung von Forderungen	< 3 Monate in unbegr. Höhe < 12 Monate bis 10.000 €	VA 10.000€ bis 20.000€ > 12 Monate	Über 20.000€	Bis 3 Monate unbegr. Höhe Bis 12 Monate bis 25.000€	VA 25.000€ bis 50.000€ >12 Monate	Über 50.000€	< 3 Monate in unbegr. Höhe 3 - 6 Monate bis 6.000€	3-6 Monate ab 6.000€ > 6 Monate 6.000€ bis 50.000€	> 6 Monate über 50.000€	Bis 1.000 € unabh. von der Dauer. Bis zwei Monate in unbegr. Höhe.		Drei bis sechs Monate ab 2.500€ Über sechs Monate ab 1.000€	Bis zwölf Monate in unbegr. Höhe. Über 12 Monate bis 40.000 €	Länger als 12 Monate mehr als 40.000€		Bis 24 Monate in unbegr. Höhe. Darüber hinaus bis 15.000 €	> 12 Monate mehr als 15.000€		Bis drei Monate in unbegr. Höhe. Bis neun Monaten bis zu 15.000 €	Drei bis sechs Monate in unbegr. Höhe. Mehr als neun Monate von 15.000€ bis 50.000€	> 9 Monate in unbegr. Höhe

	Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Aulendorf (10.266 EW)			Änderungsvorschläge für Neufassung zum 01.01.2020 Stadt Aulendorf			Zuständigkeiten nach dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der St. Bad Schussenried (8.446 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee (20.313 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Wurzach (14.676 EW)			Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kißlegg (9.048 EW)		
										Bis sechs Monate bis 2.500€											
14. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen	Bis 2.500€	VA 2.500€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 10.000€	VA 10.000€ bis 25.000€	Über 25.000€	Bis 2.500€/3.000€	2.500€/3.000€ bis 10.000€	Über 10.000€	Bis 2500		Ab 2.500€	Bis 25.000€	25.000€ bis 100.000€	Ab 100.000€	Bis 5.000€	5.000€ bis 25.000€ (ausgenommen Vergleiche)	Ab 25.000€ (ausgenommen Vergleiche)	Bis 5.000€	5.000€ bis 15.000€	Ab 15.000€
15. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt.	Bis 10.000€	VA Über 10.000€	-				Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.														
16. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen, sowie der Austritt aus ihnen	Bis 500€	-	Über 500€	Ist bereits durch Nr. 1 abgedeckt. Als Extrapunkt entfernen.			Das wird im Satzungsmuster nicht erwähnt.									Bis 500	500€ bis 2.000€	Ab 2.000€	Bis 500€		Ab 500€

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/163/2019	
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 6 Jahresabschluss 2018 Betriebswerke Aulendorf - Vorberatung			
Ausgangssituation: Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf wurde für das Jahr 2018 fristgerecht zum 30.06.2019 aufgestellt. Die Einzelheiten können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden, weitere Erläuterungen werden in der Sitzung vorgetragen.			
Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:			
I. Betriebszweig Abwasserbeseitigung			
1.	<u>Bilanzsumme</u>		19.964.292,30 Euro
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf		
	das Anlagevermögen		17.941.452,13 Euro
	das Umlaufvermögen		2.022.840,17 Euro
	die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro
	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf		
	das Eigenkapital		534.362,61 Euro
	die empfangenen Ertragszuschüsse		5.859.477,00 Euro
	die Rückstellungen		347.068,85 Euro
	die Verbindlichkeiten		13.223.383,84 Euro
2.	Der Jahresverlust beträgt 97.565,06 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.852.583,98 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.950.149,04 Euro.		
3.	Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.		
4.	Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.		
I. Betriebszweig Betriebshof			
1.	<u>Bilanzsumme</u>		478.362,99 Euro
	davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u> auf		
	das Anlagevermögen		152.213,52 Euro
	das Umlaufvermögen		326.149,47 Euro
	die Rechnungsabgrenzungsposten		0,00 Euro
	davon entfallen auf der <u>Passivseite</u> auf		
	das Eigenkapital		301.805,09 Euro
	die Rückstellungen		92.164,00 Euro
	die Verbindlichkeiten		84.393,90 Euro

2. Der Jahresverlust beträgt 77.911,48 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 962.189,19 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.040.100,67 Euro.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Jahresabschluss

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 12.11.2019

Betriebswerke Aulendorf

Jahresabschluss 2018

Allgemeines

Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem städtischen Haushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen. Maßgebende Rechtsgrundlagen sind das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung sowie handels- und bilanzrechtliche Bestimmungen.

Organe waren 2018 neben dem Gemeinderat der Bürgermeister.

Der Gemeinderat hatte außerdem bereits in seiner Sitzung vom 17.06.2013 beschlossen, dass künftig der Ausschuss für Umwelt und Technik die Aufgaben des Betriebsausschusses übernimmt. Dieser Beschluss wurde mit Wirkung zum 01.07.2013 umgesetzt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Burth setzte sich 2018 wie folgt zusammen:

Michalski, Ralf
Friedrich, Pascal
Harsch, Kurt
Holder, Hartmut (bis 29.01.2018), danach: Dölle, Stefanie
Groll, Pierre
Thurn, Franz
Zimmermann, Konrad

Der Ausschuss für Umwelt und Technik tagte 2018 11 Mal.

Die Betriebswerke Aulendorf sind in die Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Betriebshof unterteilt.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung entsorgt das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zur Kläranlage bei Zollenreute.

Der Betriebszweig Betriebshof befindet sich seit dem Sommer 2015 im Bereich „Auf der Steige“ und erbringt Leistungen für die Schaffung, Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Betriebswerke Aulendorf schließen das Jahr 2018 mit einem Ergebnis von – 175.476,54 Euro (2017: 41.042,00 Euro) ab.

Verlauf des Geschäftsjahres:

A. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Höhe der Gebühren:

- Schmutzwasser: 1,50 Euro je m³
- Niederschlagswasser: 0,40 Euro je m²

Erträge:

Geplant waren für das Jahr 2018 insgesamt Erträge in Höhe von 1.772.750,00 Euro. Im Ergebnis betragen diese 1.852.583,98 Euro und waren damit höher als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Erträge (2017: 1.744.562,82 Euro). Der Grund für diese Erhöhung liegt in den erhöhten Erlösen aus der Schmutzwasserbeseitigung (2018: 790.775,73 Euro; 2017: 695.090,88 Euro).

Die Erträge setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

➤ Umsatzerlöse:

Für Umsatzerlöse wurden 1.575.350,00 Euro eingeplant, tatsächlich erzielt wurden 1.565.610,99 Euro und damit rund 10 T€ weniger als geplant. In Anbetracht der Gesamtsummen ist dies jedoch eine marginale Abweichung.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erlöse aus Abwassergebühren:

2018 wurden die Gebühren im Vergleich zu 2017 geringfügig erhöht (Schmutzwasser je m³: von 1,35 Euro auf 1,50 Euro, Niederschlagswasser je m²: 0,35 Euro auf 0,40). Die Gebührensätze wurden 2019 wieder erhöht (Schmutzwasser je m³ auf 1,89 Euro, Niederschlagswasser je m² auf 0,59 Euro).

Die Erlöse aus Schmutzwasser betragen 790.775,73 Euro, die Erlöse aus Niederschlagswasser 288.640,04 Euro. Die Abweichungen zu den Planansätzen sind minimal. Die entsorgte Menge hat sich im Vergleich zu den Vorjahren nochmalig erhöht (2018: 542.451,63 m³, 2017: 530.032,12 m³, 2016: 522.020,00 m³). Die versiegelte Fläche hat sich geringfügig reduziert. Diese Reduzierung liegt nicht an einer Entsiegelung, sondern an Korrekturen, die für die Vorjahre gemacht werden müssen und nicht mehr jahresbezogen korrigiert werden können.

2012 wurde erstmalig parallel zum Jahresabschluss eine Gebührennachkalkulation für das Jahr 2012 durchgeführt. Dies ist in anderen Gemeinden üblich. Vorteil ist, dass sowohl der Straßenentwässerungsbeitrag als auch der Ausgleich der Gebührenüberdeckungen sowie die Einstellung in die Rückstellung zum Ausgleich der Gebührenüberdeckungen zum Jahresabschluss definitiv feststehen und keine weitere Nacharbeiten erforderlich sind. Dieses Ziel konnte auch 2018 wieder erreicht werden, die Nachkalkulation liegt vor. Die genauen Ergebnisse hieraus sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Der Straßenentwässerungsbeitrag in Höhe von 216.714,00 Euro, den die Stadt Aulendorf an den Eigenbetrieb zu zahlen hat, unterschreitet den kalkulierten Ansatz von 242.650,00 Euro.

Der Straßenentwässerungsbeitrag stellt den Anteil der auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze entfallenden Entwässerungskosten dar. Hierzu gibt es eine Modellrechnung der VEDEWA (Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft), die im Auftrag des Gemeindetages erstellt und im Rahmen der Kalkulation auch von der Firma Schmidt+Häuser umgesetzt wurde. Der Straßenentwässerungsbeitrag ist

immer abhängig davon, welche Anlagen aktiviert werden und deshalb immer wieder schwierig zu schätzen.

Abwasser Atzenberg:

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Schussenried bezüglich der Nutzung der Kanäle der Betriebswerke Aulendorf im Ortsteil Atzenberg hat die Stadt Bad Schussenried insgesamt 3.008,06 Euro an den Eigenbetrieb bezahlt. Dieser Betrag entspricht nahezu dem Vorjahr.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für die sonstigen betrieblichen Erträge waren 197.400,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 286.972,99 Euro gab es dazu deutliche Mehreinnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Erträge aus Nachaktivierung:

Im Rahmen der Prüfung der GPA wurde festgestellt, dass Zinsen für Anlagen im Bau bisher nicht aktiviert wurden. Solange ein Anlagegut im Bau ist, nicht für den Betrieb zur Verfügung steht und diese Anlage im Bau durch Darlehen finanziert werden muss, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln und den Herstellungskosten zuzuschreiben (damit erhöhen sich die Abschreibungen, die wieder der Refinanzierung dienen nach der Inbetriebnahme). Insbesondere bei größeren Maßnahmen, bei denen die Bauzeit länger als ein Jahr dauert, sind die Zinsen für Anlagen im Bau zu ermitteln.

Für die Ermittlung des Zinsaufwands wird die durchschnittliche Investitionssumme (Anfangsbestand Geschäftsjahr und Endbestand Geschäftsjahr) herangezogen, die mit dem durchschnittlichen Zins für die Verschuldung des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr multipliziert wird.

Diese Zinsaufwendungen stellen einen Ertrag dar, weil sie die faktischen Zinsaufwendungen für Darlehen für die Anlagen im Bau gebührenrechtlich „neutralisieren“ sollen. Der Gebührenzahler soll erst nach Inbetriebnahme der Anlage mit den Darlehensaufwendungen belastet werden. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Mittel faktisch nicht auf dem Bankkonto vorhanden sind bzw. fließen. Nachaktiviert wurden 2018 25.227,26 Euro. Die Schätzung eines Planansatzes ist hier nahezu nicht möglich, weil bei den Maßnahmen nicht klar ist, wann diese in Betrieb genommen werden. Dies hängt stark von den Kapazitäten im Bauamt und bei den Bauunternehmen ab.

Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG:

Für die Auflösung der Gebührenaufgleichsrückstellung wurden Mittel in Höhe von 155.350,00 Euro eingestellt. Aufgrund der Nachkalkulation 2018 betrug die aufzulösende Rückstellung 260.000,00 Euro. Laut des Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Eine Aufstellung des derzeitigen Standes liegt dem Lagebericht bei. Es musste noch eine Korrektur von Vorjahren vorgenommen werden, weshalb der Planansatz überschritten wurde.

Aufwendungen:

Die gesamten Aufwendungen waren mit insgesamt 1.851.300,00 Euro eingeplant. Tatsächlich war das Ergebnis von 1.950.149,04 Euro deutlich höher. Die wesentlichen Aufwandspositionen setzen sich wie folgt zusammen:

➤ **Materialaufwand:**

Für Materialaufwendungen waren insgesamt 529.100,00 Euro eingeplant. Zu diesem Ansatz gab es mit einem Ergebnis von 463.417,70 Euro deutliche Einsparungen.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 105.100,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 110.284,46 Euro wurde dieser Ansatz geringfügig überschritten. Wesentliche Ausgabeposition ist der Strombezug mit 105.747,35 Euro. Wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 10.10.2018 besprochen, ist die wesentliche Begründung für den aktuell hohen Stromverbrauch der Verschleiß am Belüftungsbecken, das aber bereits zur Sanierung vorgesehen ist.

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 424.000,00 Euro eingeplant. In diesem Bereich gab es mit einem Ergebnis von 353.133,24 Euro deutliche Einsparungen, die im Wesentlichen aus Wenigerausgaben bei der Unterhaltung des Kanalnetzes resultieren (Plan: 137.000,00 Euro, Ergebnis: 65.518,73 Euro).

➤ **Personalaufwendungen:**

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 136.890,67 Euro und überschritten damit den Planansatz von 130.000 Euro.

➤ **Abschreibungen:**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen 2018 726.207,55 Euro und waren damit deutlich höher als im Vorjahr (676.769,42 Euro). Kapazitätsbedingt ist es immer schwierig, die Zeitpunkte der Inbetriebnahme und damit den Abschreibungsbeginn darzustellen, so dass es in diesem Bereich zu deutlichen Abweichungen kommen kann. Die gesamte Entwicklung wird sich vermutlich fortsetzen aufgrund der zahlreichen Investitionen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

➤ **Sonstige betrieblichen Aufwendungen:**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im Vergleich zum Planansatz von 190.100,00 Euro mit einem Ergebnis von 338.112,99 Euro deutlich überschritten. Diese Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus Folgendem:

Verwaltungskostenbeitrag:

Durch die Neueinstellung eines Mitarbeiters im Tiefbau, der überwiegend für die Kläranlage zuständig sein sollte (die Stadt aber zwischenzeitlich bereits wieder verlassen hat) hat sich der Verwaltungskostenbeitrag im Vergleich zum Planansatz erhöht (Plan: 144.800,00 Euro; Ergebnis: 164.742,39 Euro).

Einstellung Gebührenausgleichsrückstellung:

Es musste noch eine nicht unerhebliche Korrektur des Vorjahres erfolgen, die sich hier abbildet (aber nur buchhalterisch, nicht „cash“!). Das beauftragte Fachbüro für die Gebührenkalkulationen hatte in der letzten Nachkalkulation einen Rechenfehler, der erst in diesem Jahr auffiel.

➤ Zinsaufwendungen:

Für Darlehenszinsen wurden 285.186,13 Euro bezahlt und damit geringfügig weniger als im Vergleich zum Planansatz von 301.750,00 Euro.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Abwasserentsorgung schließt mit einem Jahresverlust von 97.565,06 Euro ab statt einem Jahresverlust von 78.550,00 Euro. Aus dem städtischen Haushalt wurde 2018 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden 2018 getätigt:

Klärbereich

Außensanierung Betriebsgebäude Fassade	3.267,52 €
Sanierung Rechengebäude mit Maschinenteknik	273.221,65 €
Demontage Salzsäurestation	230,85 €
Betriebs- und Sondergebäude	276.720,02 €

Toranlage elektr. Antrieb und Umzäunung	755,75 €
Containerabstellplatz Gebäude und Innenräume	473,96 €
Erneuerung abschließbare Toranlage RÜB Süd und RÜB	23.382,00 €
Außenanlagen im Zusammenhang mit Gebäuden	24.611,71 €

Kippwehr Schwimmschlamabzug	13.165,59 €
Erneuerung Schaltwarte Kläranlage	51.330,18 €
Sanierung Gasbehälter	1.143,40 €
Photovoltaik Anlage	1.794,19 €
NKB Technische Ausrüstung	15.780,89 €
Sanierung Rohrkelle	535,50 €
Erneuerung Pumpwerk Haslach	82,17 €
Steuerung und Pumpenerneuerung Tannweiler	9.795,92 €
Erneuerung Gitterroste VKB Betriebsgebäude	5.817,90 €
Neues Rührwerk für Denitrifikations-Becken	3.029,51 €
Rezirkulationspumpen Mengenummessung	345,10 €
Erneuerung Brauchwasseranlage	9.480,45 €
Überfallmessung RÜB Klärwerk	139,57 €
Erneuerung BHKW Kläranlage	873,76 €
Kippwehre Schlamabzug NKB	2.094,10 €
Hebevorrichtung Rezirkulationspumpe	1.603,97 €
Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen	117.012,20 €

RÜB Tannhaus. Umbau 2005 bis 2008	7.098,11 €
Spülleitung RÜB Mitte -Ost	721,41 €
Abwasserbauwerke (RÜB, RKB, PW)	7.819,52 €

Dosierpumpe	1.188,81 €
-------------	------------

Belebungsbecken KA Aulendorf	8.756,88 €
Überdachung Kläranlage	862,80 €
Maßnahmen KA aus 2016 und 2017	2.507,05 €
Anlagen im Bau	12.126,73 €

Kanalbereich

Grundstücksanschluss Galgenbühlstraße 4	8.259,61 €
Poststraße Hausanschlussleitungen	23.194,54 €
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	31.454,15 €
MW HL Poststraße	201.968,63 €
MW HL Bruckstraße	69.287,84 €
MW HL Bruckstraße Inliner	39.656,88 €
MW HL bei Schwabentherme	3.876,26 €
Mischwasserkanäle	314.789,61 €
BG Großer Esch	24,28 €
Sanierung Hauptstraße	1.724,78 €
Sanierung Bahnhofstraße	632,64 €
Femdwasserreduzierung Steinenbach Flst. 804	350,80 €
Kanalsanierung Tannhausen	249,98 €
Kanalsanierung Breiteweg	847,04 €
BG "Tafelesch" Zollenreute	61.771,75 €
BG Michel-Buck-Straße Lückenschluss	162,50 €
Grundlagenplanung Fremdwasserentfernung	31.878,83 €
BG Buchwald Erschließung	3.308,77 €
Anlagen im Bau	100.951,37 €
<hr/>	
Summe Kanalbereich	444.814,62 €
<hr/>	
Summen Klär + Kanal	881.412,56 €
<hr/>	

Der **Darlehensstand** des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2018 12.635.212,47 Euro.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

B. Betriebszweig Betriebshof

Höhe des Verrechnungssatzes: 52,12 Euro/Stunde (Vergleich 2017: 50,20 Euro/Stunde für Quartal 1 – 3, danach 48,00 Euro)

Erträge:

Eingeplant waren Gesamterträge in Höhe von 958.200,00 Euro, mit einem Ergebnis von 962.189,19 Euro konnten hierzu geringfügige Mehreinnahmen erzielt werden.

Die Gesamterträge schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

➤ Umsatzerlöse:

Die Kalkulation des Verrechnungssatzes ist eine Thematik mit vielen Abhängigkeiten, beispielsweise von der Witterung, von Krankheitsphasen oder den Tätigkeiten, die der Bauhof übernehmen muss.

Prozentual schlüsseln sich die Umsatzerlöse wie folgt auf:

- ca. 69,35 % (Vorjahr: 71,12 %) für die Stadt Aulendorf
- ca. 15,78 % (Vorjahr: 15,90 %) für die Wasserversorgung
- ca. 1,79 % (Vorjahr: 1,66 %) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung
- ca. 12,02 % (Vorjahr: 9,28 %) für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus
- ca. 1,05 % (Vorjahr: 2,04 %) für Dritte

Bei den Erlösen für Dritte sind im Wesentlichen Ersätze für beispielsweise Beschädigungen von Verkehrszeichen durch Dritte enthalten.

Die kalkulierten Mitarbeiter-Verrechnungssätze seit Beginn der Kalkulation mit jeweiligem Jahresergebnis sind in der folgenden Aufstellung zusammengefasst:

	Verrechnungssatz	Jahresergebnis
2010	40,48 Euro	6.949,64 Euro
2011	41,28 Euro	81.647,83 Euro
2012	48,00 Euro	- 27.759,83 Euro
2013	53,80 Euro	99.483,55 Euro
2014 (Quartal 1 – 3)	52,16 Euro	
2014 (Quartal 4)	49,00 Euro	69.875,81 Euro
2015 (Quartal 1 – 3)	48,48 Euro	
2015 (Quartal 4)	53,48 Euro	- 35.063,57 Euro
2016	53,20 Euro	87.269,03 Euro
2017	50,20 Euro	7.930,00 Euro
2018	52,12 Euro	- 77.911,48 Euro

Zu beachten ist hierbei aber, dass teilweise noch Sondereffekte wie Forderungsabschreibungen in den Jahresergebnissen enthalten sind.

➤ Sonstige betriebliche Erträge:

Für sonstige betriebliche Erträge gab es keinen Ansatz. Im Ergebnis wurden in diesem Bereich 3.889,31 Euro erzielt. Diese Einnahmen resultieren u.a. aus dem Verkauf einer Maschine und einer Versicherungsentschädigung.

➤ Zinserträge:

Zinseinnahmen aus dem Festgeldkonto konnten 2018 keine erzielt werden.

Aufwendungen:

Eingeplant für Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2018 958.150,00 Euro. Hier gab es deutliche Mehraufwendungen mit einem Ergebnis von 1.040.100,67 Euro.

Die Aufwendungen schlüsseln sich im Einzelnen wie folgt auf:

➤ **Materialaufwand:**

Für Materialaufwendungen waren insgesamt 80.900,00 Euro eingeplant, mit einem Ergebnis von 97.060,78 Euro gab es zu diesem Planansatz erhebliche Mehraufwendungen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Mehraufwendungen bei der Unterhaltung des Fuhrparks (+ 10.256,78 Euro).

Die Materialaufwendungen teilen sich seit 2014 auf in „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ und „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“. Dies entspricht der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und soll der Verbesserung der Transparenz dienen.

Im Bereich „a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ waren Mittel in Höhe von 34.200,00 Euro eingeplant. Mit einem Ergebnis von 34.155,46 Euro gab es hier nahezu „eine Punktlandung“. Wesentliche Ausgabepositionen in diesem Bereich sind die Kosten für Treibstoff (15.716,18 Euro) und der Materialverbrauch für Dritte (9.464,55 Euro). Der Materialverbrauch für Dritte wird direkt weiter verrechnet und ist damit bei den Umsatzerlösen mit enthalten, belastet also den Betriebshof nicht.

Im Bereich „b) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ waren Mittel in Höhe von 46.700,00 Euro eingeplant. In diesem Bereich gab es mit einem Ergebnis von 62.905,32 Euro deutliche Mehraufwendungen. Diese resultieren wie bereits erläutert im Wesentlichen aus der Unterhaltung des Fuhrparks (Plan: 30.000,00 Euro, Ergebnis: 40.256,78 Euro). Im letzten Jahr waren im Bereich des Fuhrparks einige größere Reparaturen bzw. Unterhaltungsarbeiten erforderlich, weil der Fuhrpark insgesamt immer älter und damit reparaturanfälliger wird. Hier werden in den nächsten Jahren noch deutliche Investitionen anstehen.

➤ **Personalkosten:**

Für die Personalaufwendungen wurden 683.900,00 Euro eingeplant. Im Ergebnis entstanden hier Aufwendungen von 717.844,52 Euro.

Die geplanten Personalkosten beim Betriebshof sind immer schwierig zu schätzen, weil sie von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den Rückstellungen für Überstunden und Urlaub. Je nach Witterungsverhältnissen beispielweise im Winter oder Krankheitsphasen von Mitarbeitern, in denen Vertretungen notwendig werden, kann es diese erheblichen Schwankungen geben. Auch machen sich längere Krankheitsphasen von Mitarbeitern deutlich bemerkbar. Die Rückstellungen haben sich 2018 im Vergleich zu 2017 wie folgt verändert:

- Urlaub:
 - 31.12.2017: 40.000,00 Euro
 - 31.12.2018: 58.900,00 Euro

- Überstunden:
 - 31.12.2017: 14.200,00 Euro
 - 31.12.2018: 11.300,00 Euro

Grundsätzlich wurde mit dem Betriebshof aufgrund des Winterdienstes die Vereinbarung getroffen, dass die Überstunden jeweils zum 30.06. eines Jahres auf 45 reduziert sein müssen,

abweichend von der Regelung für die anderen Bereiche der Stadt, für die der 31.12. der Stichtag ist.

Ein Teil der Mehraufwendungen von 33.944,52 Euro entstehen deshalb wie dargestellt aus den erhöhten Rückstellungen (gesamt saldiert rund 16 T€). Zudem wurden befristet Mitarbeiter eingestellt, deren Personalkosten sich hier auch widerspiegeln.

➤ **Abschreibungen:**

Die Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Vergleich zum Planansatz von 42.050,00 Euro mit einem Ergebnis von 47.391,12 Euro überschritten.

➤ **Sonstige betrieblichen Aufwendungen:**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Planansatz von 149.000,00 Euro deutlich auf 175.222,12 Euro. Diese Mehraufwendungen resultieren aus erheblichen Mehraufwendungen beim Rechts- und Beratungsaufwand. Geplant war hier für die normale Jahresabschlusserstellung 6.000,00 Euro. Dieser Ansatz wäre für diese normale Tätigkeit geringfügig überschritten. Zusätzlich fielen aber Kosten in Höhe von rund 22 T€ an für eine Rechtsberatung aufgrund einer Problematik mit dem Finanzamt. Dieser Sachverhalt ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

➤ **Zinsaufwendungen:**

Für die Verzinsung der Rückstellung aus Archivierung waren 109,00 Euro notwendig.

➤ **Sonstige Steuern:**

Für KFZ-Steuern wurden 2.473,13 Euro bezahlt.

Gesamtergebnis:

Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf – Betriebszweig Betriebshof schließt mit einem Jahresverlust von 77.911,48 Euro ab. Diese hohe Abweichung zum Plan resultiert im Wesentlichen aus drei Gründen:

- Deutlich erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung des Fuhrparks (30.000,00 Euro Planansatz; 40.256,78 Euro Ergebnis)
- Deutlich erhöhte Personalkosten (683.900,00 Euro Planansatz; 717.844,52 Euro Ergebnis)
- Deutlich erhöhte Rechts- und Beratungskosten (6.000,00 Euro Planansatz; 29.693,34 Euro Ergebnis)

Die Gründe hierfür sind jeweils bei den Einzelpositionen erläutert. Wäre der Stundensatz insgesamt auf 53,80 Euro erhöht gewesen (dies war der absolute Höchststand im Jahr 2013 in den letzten Jahren), hätte der Verlust dennoch 49.247,74 Euro betragen. Grundsätzlich ist die Verwaltung aber der Auffassung, dass der Betriebshof-Stundensatz auch mit 52,12 Euro im Vergleich zu Firmen deutlich zu hoch ist. Deshalb wurde eine weitere Erhöhung nicht vorgesehen.

Die GPA hat in ihrem Prüfungsbericht 2012 dazu folgendes ausgeführt: Beim Betriebshof ist im Prüfungszeitraum ein saldiertes Fehlbetrag in Höhe von 203 TEUR entstanden. Erst nach Neukalkulation der Personalverrechnungssätze, im Jahr 2010, konnte ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen werden. Die Leistungen des Betriebshofs sind künftig über kostendeckende Verrechnungssätze den leistungsempfangenden Stellen zu berechnen. Auch im Blick auf die Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) ist auf deren Angemessenheit zu achten.

Aus dem städtischen Haushalt wurde 2018 kein Zuschuss an den Betriebszweig zugeführt.

Folgende **Investitionen** wurden 2018 getätigt:

- Höhsicherungsgerät und Dreibaum (1.610,19 Euro)
- Gaswarngerät (2.250,66 Euro)
- Blasgerät (497,86 Euro)
- Installationstester (1.230,54 Euro)
- Container-Nachläufer (2.754,28 Euro)
- Mäher (22.564,31 Euro)

Darlehen wurden vom Betriebshof zum 31.12.2018 keine aufgenommen.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Angaben nach § 11 Eigenbetriebsverordnung (für den gesamten Eigenbetrieb):

Zum Eigenbetrieb gehören folgende Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte:

- Grundstück Kläranlage
- Regenüberlaufbecken Tannhausen
- Regenüberlaufbecken Blönried / Steinenbach
- Regenüberlaufbecken Süd

Diese sind dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung zugeordnet. Zum Betriebszweig Betriebshof gehören keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte. Im Wirtschaftsjahr 2018 gab es keine Änderungen im Bestand.

Die Gesamtsummen für den Personalaufwand des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr sind wie folgt:

- Bruttobezüge: 106.080,31 Euro
- Aufwendungen für Altersversorgung (ZVK): 9.706,72 Euro
- Aufwendungen für Sozialversicherungen: 21.103,64 Euro

Die Gesamtsummen für den Personalaufwand des Betriebszweigs Betriebshof im Wirtschaftsjahr sind wie folgt:

- Bruttobezüge: 558.202,38 Euro
- Aufwendungen für Altersversorgung (ZVK): 49.473,75 Euro
- Aufwendungen für Sozialversicherungen: 110.160,39 Euro

Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind wie im Vorjahr zwei Mitarbeiter beschäftigt.

Im Bereich Bauhof sind 16 Mitarbeiter sowie eine Verwaltungskraft tätig.

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betrug zum 31.12.2017 631.927,67 Euro. Durch den Jahresverlust reduzierte sich dieses zum 31.12.2018 auf 534.362,61 Euro.

Das Eigenkapital des Betriebszweigs Betriebshof betrug zum 31.12.2017 379.716,57 Euro. Durch den Jahresverlust reduzierte sich dies ebenfalls auf 301.805,09 Euro (Stand: 31.12.2018).

Entwicklung der Rückstellungen:

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung betragen zum 31.12.2018 347.068,85 Euro. Damit reduzierten sich die Rückstellungen im Vergleich zu 2017 wiederum (Stand 31.12.2017: 452.572,00 Euro)

Die Rückstellungen des Betriebszweigs Betriebshof stiegen von 76.021,47 Euro (31.12.2017) auf 92.164,00 Euro (31.12.2018).

Die Ertragslage ist in beiden Betriebszweigen weiter konstant.

Mengen- und Tarifstatistik:

Beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung wurden 2017 530.032,12 m³ eingeleitet. 2018 erhöhten sich diese Mengen auf 542.451,630 m³.

Beim Betriebszweig Betriebshof wurden 2017 folgende Arbeitsstunden zu einem Verrechnungssatz von 50,20 in Quartal 1 -3 und von 48,00 Euro in Quartal 4 in Rechnung gestellt:

- für die Stadt Aulendorf: 12.368,05 Stunden
- für den Betriebszweig Wasserversorgung: 3.139,50 Stunden
- für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 297,00 Stunden
- für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus: 1.679,25 Stunden
- für Dritte: 255,25 Stunden

Gesamt: 17.739,05 Stunden

Beim Betriebszweig Betriebshof wurden 2018 folgende Arbeitsstunden zu einem Verrechnungssatz von 52,12 Euro in Rechnung gestellt:

- für die Stadt Aulendorf: 11.774,00 Stunden
- für den Betriebszweig Wasserversorgung: 2.843,00 Stunden
- für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung: 346,00 Stunden
- für den Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus: 1.755,00 Stunden
- für Dritte: 343,75 Stunden

Gesamt: 17.061,75 Stunden

Zusätzlich fielen rund 2.000 Stunden für Eigenleistungen usw. an.

Ausblick

Im Bereich Abwasserbeseitigung wird auch im Jahr 2019 wieder eine Vielzahl an Investitionsmaßnahmen durchgeführt, v.a. im Bereich der Kläranlage.

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung können der Anlage zur Bilanz, erstellt von der Wibera, entnommen werden.

Aulendorf, den 11.11.2019



Matthias Burth
Bürgermeister

Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Abwasserbeseitigung
 Jahresabschluss 2018

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
46100 Erlös Schmutzwasser	781.200	790.775,73	9.575,73	Gebühren Schmutzwasser 1,50 €/m³ Abwasser entsorgte Menge: 542.451,63 m³ (siehe Lagebericht)	695.090,88	Gebühren Schmutzwasser 1,35 €/m³ Abwasser entsorgte Menge: 530.032,12 m³ (siehe Lagebericht)
46110 Erlös Niederschlagswasser	294.400	288.640,04	-5.759,96	Gebühren Niederschlagswasser 0,40 €/m² veranlagte Fläche: 731.802,2 m²	245.912,15	Gebühren Niederschlagswasser 0,35 €/m² veranlagte Fläche: 732.578,25 m²
46300 Straßenentwässerungsbeitrag	242.650	216.714,00	-25.936,00		233.606,00	
40900 Auflösung Ertragszuschüsse	253.150	253.697,56	547,56		254.196,96	
46910 Abwassererstattung Atzenberg von Bad Schussenried	3.500	3.008,06	-491,94		2.942,72	
46900 Sonstige Umsatzerlöse (dezentrale Abwasserbeseitigung)	450	54,00	-396,00		239,03	
48400 Erlöse Dritte	0	521,60	521,60	Verkauf von Schrott u.ä.	2.748,16	Verkauf von Schrott u.ä.
53470 Andere betriebliche Erträge	0	12.200,00	12.200,00		0,00	
Summe Umsatzerlöse	1.575.350	1.565.610,99	-9.739,01		1.434.735,90	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53300 Erträge aus Nachaktivierung	41.000	25.227,26	-15.772,74	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen	36.025,69	Umsetzung des GPA-Berichtes, siehe Erläuterungen Lagebericht, Ansatz sehr schwer zu schätzen, abhängig vom Baufortschritt der Investitionen
53440 Versicherungsentschädigungen	0	0,00	0,00		4.572,05	Entschädigung Versicherung Überspannungsschaden
53450 Verzinsung Rückstellungen	900	24,34	-875,66		18,03	
53460 Ausgleich Gebührenüberdeckung nach KAG	155.350	260.000,00	104.650,00	Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung laut Nachkalkulation	267.975,00	Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung laut Nachkalkulation
53471 Säumniszuschläge	0	494,47	494,47		402,75	
53401 außerordentliche Erträge	0	1.075,52	1.075,52		0,00	
53472 Mahngebühren	150	151,40	1,40		228,40	
Summe sonstige betriebliche Erträge	197.400	286.972,99	89.572,99		309.221,92	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54010 Strombezug	100.000	105.747,35	5.747,35		113.610,87	
54020 Heizung (Heizöl Kläranlage)	2.000	977,17	-1.022,83		2.169,43	
54030 Wasserbezug	2.000	2.292,17	292,17		3.569,94	
54120 Treibstoffe	1.100	1.267,77	167,77		1.216,96	
Summe a)	105.100	110.284,46	5.184,46		120.567,20	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	1.000	295,40	-704,60		1.533,08	
54700 Wartung/Reparatur BHKW Kläranlage	7.900	8.775,66	875,66		372,30	
54710 Unterhaltung Kanalnetz	137.000	65.518,73	-71.481,27		75.893,89	
54731 Entsorgung Klärschlamm	65.000	66.056,50	1.056,50		55.410,49	
54739 Sonstige Entsorgung (Kanalräumung usw.)	13.000	13.900,76	900,76		12.822,89	

54741	Unterhaltung Kläranlage	100.000	80.277,74	-19.722,26	übliche Unterhaltungsmaßnahmen	102.028,38	übliche Unterhaltungsmaßnahmen
54747	Unterhaltung Fuhrpark	1.500	4.040,06	2.540,06		1.129,85	
54751	Unterhaltung Retentionsbecken	500	745,05	245,05		1.491,97	
54752	Unterhaltung Regenüberlaufbecken	15.000	17.126,71	2.126,71		5.449,55	
54753	Unterhaltung städtische Pumpendruckleitungen	6.000	9.011,87	3.011,87		6.321,83	
54754	Reinigung Kanäle	15.000	0,00	-15.000,00		12.528,64	
54770	Planfortschreibung	5.000	5.031,04	31,04		6.413,62	
54780	Fäkalienabfuhr	100	18,45	-81,55		339,21	
59060	Abwasserabgabe	57.000	82.335,27	25.335,27		45.692,42	
	Summe b)	424.000	353.133,24	-70.866,76		327.428,12	
	Summe Materialaufwand	529.100	463.417,70	-65.682,30		447.995,32	
4. Personalaufwand							
a) Löhne und Gehälter							
	55200 Bruttobezüge		106.080,31			99.135,55	
	Summe a)		106.080,31			99.135,55	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung							
	55206 AG Sozialversicherung		21.103,64			19.570,69	
	55208 AG ZVK		9.706,72			9.506,33	
	Summe b)		30.810,36			29.077,02	
	Summe Personalaufwand	130.000	136.890,67	6.890,67		128.212,57	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen							
	57100 Abschreibung Sachanlagen	700.000	726.207,55	26.207,55		676.769,42	
	Summe Abschreibungen	700.000	726.207,55	26.207,55		676.769,42	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
	58000 Einstellung Gebührenaussgleichsrückstellung	0	129.445,00	129.445,00		0,00	
	58400 Abschreibungen auf Forderungen	0	0,00	0,00		1.264,25	
	59180 Rundfunkgebühren	400	69,96	-330,04		354,12	rückwirkende Veranlagung
	59190 Beiträge Mitgliedschaften	650	613,00	-37,00		582,00	
	59200 Versicherungen	4.000	4.498,36	498,36		3.040,42	
	59350 Fachliteratur	150	0,00	-150,00		25,61	
	59400 Postaufwand	2.000	2.710,35	710,35		2.532,84	
	59460 Telefonaufwand	2.500	2.948,12	448,12		2.888,70	
	59600 Fahrtkosten Rufbereitschaft	500	801,16	301,16		512,05	
	59700 Rechts- und Beratungsaufwand	20.000	15.833,23	-4.166,77	Leistungen für gesplittete Abwassergebühr, Gebührenkalkulationen, Jahresabschluss	25.429,90	Leistungen für gesplittete Abwassergebühr, Gebührenkalkulationen, Jahresabschluss
	59730 EDV - Aufwand	12.000	15.351,36	3.351,36		14.152,60	
	59900 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	144.800	164.742,39	19.942,39	Neueinstellung Mitarbeiter Tiefbau	135.916,87	
	59910 Dienst- und Schutzkleidung	1.000	296,69	-703,31		682,00	
	59950 Aus- und Fortbildung (mit Reisekosten)	300	0,00	-300,00		266,25	
	59990 Sonstige Aufwendungen	1.000	38,75	-961,25		641,83	
	59991 Kontoführungsgebühren	800	764,62	-35,38		738,26	
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	190.100	338.112,99	148.012,99		189.027,70	

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
62100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		605,00
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		605,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
65100 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	301.750	285.186,13	-16.563,87		269.111,81
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	301.750	285.186,13	-16.563,87		269.111,81
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-78.200	-97.231,06	-19.031,06		33.446,00
10. Sonstige Steuern					
68100 Kraftfahrzeugsteuer	350	334,00	-16,00		334,00
	350	334,00	-16,00		334,00
11. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-78.550	-97.565,06	-19.015,06		33.112,00

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

ERTRÄGE	1.772.750,00	1.852.583,98		1.744.562,82
AUFWENDUNGEN	1.851.300,00	1.950.149,04		1.711.450,82
<i>Ergebnis nachrichtlich</i>	<i>-78.550,00</i>	<i>-97.565,06</i>		<i>33.112,00</i>

Betriebswerke Aulendorf
Betriebszweig Bauhof
 Jahresabschluss 2018

Plan-Ist Vergleich mit Erläuterungen

	Plan Abschlussjahr	Ergebnis Abschlussjahr	Differenz	kurze Erläuterungen zum Abschlussjahr	Ergebnis Vorjahr	kurze Erläuterungen zum Vorjahr
1. Umsatzerlöse						
48000 Erlöse Stadt Aulendorf	732.700	664.597,82	-68.102,18	Stundensatz: 52,12 Euro	701.361,65	Stundensatz: 50,20 Euro für Quartal 1 - 3, danach 48,00 Euro
48050 Erlöse Wasserversorgung	112.350	151.227,52	38.877,52		156.779,25	
48100 Erlöse Abwasserbeseitigung	23.150	17.163,95	-5.986,05		16.425,13	
48200 Erlöse Aulendorf Tourismus	70.550	115.273,38	44.723,38		91.550,08	
48400 Erlöse Dritte	19.450	10.033,21	-9.416,79		20.122,11	
53472 Mahnggebühren	0	4,00	4,00		8,00	
Summe Umsatzerlöse	958.200	958.299,88	99,88		986.246,22	
2. Sonstige betriebliche Erträge						
53000 Verkaufserlöse	0	2.040,26	2.040,26		800,00	
53480 Erlöse aus gebuchte Verbindlichkeiten	0	0,30	0,30		0,00	
53440 Versicherungsentschädigungen	0	149,00	149,00		10.438,00	
53450/ Andere betriebliche Erträge	0	1.699,75	1.699,75		2.500,00	Stadt hat ein Fahrzeug geschenkt bekommen, muss auf diese Art eingebucht werden
48400						
Summe sonstige betriebliche Erträge	0	3.889,31	3.889,31		13.738,00	
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren						
54010 Strombezug	6.000	4.154,56	-1.845,44		3.670,43	
54020 Heizung	500	167,36	-332,64		238,69	
54030 Wasserbezug	200	286,61	86,61		29,03	anteilig bei 59100 enthalten
54120 Treibstoffe	16.500	15.716,18	-783,82		17.416,59	
54505 Materialverbrauch Dritte (wird weiterverrechnet)	3.000	9.464,55	6.464,55	Material, das für den Weiter Einsatz benötigt wird, wird über Ersatz wieder von Dritten bezahlt	1.484,66	Material, das für den Weiter Einsatz benötigt wird, wird über Ersatz wieder von Dritten bezahlt
54550 Werkstatteinrichtung, Eigenverbrauch	8.000	4.366,20	-3.633,80		7.184,68	
Summe a)	34.200	34.155,46	-44,54		30.024,08	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
54742 Unterhaltung Bauhofgebäude mit eigenen Außenanlagen	15.000	19.373,33	4.373,33	Sanierung eines Dachteils des Gebäudes im Spitalweg	1.936,56	
54747 Unterhaltung Fuhrpark+Maschinen	30.000	40.256,78	10.256,78	Fuhrpark wird älter und damit reparaturintensiver	42.318,99	Unfall Schaden in Höhe von rund 10 TC Instandgesetzt, Versicherung hat dies übernommen, zudem fallen jetzt immer wieder teure Reparaturen für den Fuhrpark an
59130 Anmietung von Maschinen u.ä.	1.000	2.352,55	1.352,55	Nutzung von Fahrzeugen aus dem Wasserbereich	2.016,45	Nutzung von Fahrzeugen aus dem Wasserbereich
59140 Prüfung elektrischer Betriebsmittel	700	922,66	222,66		0,00	
Summe b)	46.700	62.905,32	16.205,32		46.272,00	
Summe Materialaufwand	80.900	97.060,78	16.160,78		76.296,08	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter						
55200 Bruttobezüge		558.202,38			544.414,50	
Summe a)		558.202,38			544.414,50	

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung					
55206 AG Sozialversicherung		110.160,39			109.823,51
55208 AG ZVK		49.473,75			49.688,99
56200 Beiträge zur Berufsgenossenschaft		0,00			0,00
56500 ZVK Beiträge Löhne		8,00			15,00
Summe b)		159.642,14			159.527,50
Summe Personalaufwand	683.900	717.844,52	33.944,52		703.942,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen					
57100 Abschreibung Sachanlagen	42.050	47.391,12	5.341,12		51.747,93
Summe Abschreibungen	42.050	47.391,12	5.341,12		51.747,93
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
58400 Abschreibung von Forderungen	0	2.121,70	2.121,70		0,00
58200 Verluste aus Anlagenabgängen	0	94,91	94,91		0,00
59100 Miete mit Nebenkosten für Bauhofgebäude und Fahrzeughalle	60.700	57.980,54	-2.719,46		59.593,85
59180 Rundfunkgebühren	1.000	979,56	-20,44		4.958,28
59190 Gebühren/Mitgliedschaften	50	37,50	-12,50		30,00
59200 Versicherungen	7.500	9.496,23	1.996,23		8.249,34
59300 Bürobedarf	300	160,46	-139,54		302,09
59350 Fachliteratur	700	467,20	-232,80	Aushanggesetze, Gefahr- und Arbeitsstellensicherung u.ä.	400,11
59460 Telefon	1.300	1.778,30	478,30		1.416,82
59600 Fahrtkosten Rufbereitschaft	800	135,35	-664,65		806,09
59700 Rechts- und Beratungsaufwand	6.000	29.693,34	23.693,34		10.990,28
59730 EDV - Aufwand	8.000	7.474,98	-525,02		10.454,14
					regulärer Aufwand, es fiel ein Sonderaufwand für eine Neueinrichtung einer Arbeitsmaske an
59900 Verwaltungskostenbeitrag Stadt	50.750	52.169,94	1.419,94		50.021,63
59910 Arbeitskleidung	6.500	6.723,25	223,25		3.440,82
59950 Aus- und Fortbildung mit Reisekosten	4.500	4.537,70	37,70		3.175,26
59990 Sonstige Aufwendungen	500	870,05	370,05	Stellenausschreibungen	3.139,95
59991 Kontoführungsgebühren	400	501,11	101,11		533,42
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	149.000	175.222,12	26.222,12		157.512,08
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
53473 Zinserträge	0	0,00	0,00		0,00
Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0,00	0,00		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
65100 Zinsaufwendungen gesetzliche Rückstellungen	0	109,00	109,00	Verzinsung Rückstellung (59990)	83,00
Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	109,00	109,00		83,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.350	-75.438,35	-77.788,35		10.403,13

10. außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
11. außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
12. außerordentliches Ergebnis	0	0,00	0,00	0,00
13. Sonstige Steuern				
68100 Kraftfahrzeugsteuer	2.300	2.473,13	173,13	2.473,13
	2.300	2.473,13	173,13	2.473,13
14. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	50	-77.911,48	-77.961,48	7.930,00

Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinns

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

ERTRÄGE	958.200,00	962.189,19	999.984,22
AUFWENDUNGEN	958.150,00	1.040.100,67	992.054,22
<i>Ergebnis nachrichtlich</i>	<i>50,00</i>	<i>-77.911,48</i>	<i>7.930,00</i>

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH NIEDERSCHLAGSWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			50.433 €						-8.297 €	
2012				11.348 €					23.803 €	
2013					-2.766 €				86.107 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2014					-2.766 €				55.218 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen
2015					-2.766 €	23.803 €			-2.150 €	1/3 von 2010-2011 einbezogen plus Überdeckung 2012
2016							17.666 €	17.665 €	-12.858 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (86.107 €) und 2014
2017							31.000 €		-1.135 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							37.441 €	2.559 €	27.453 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
Kontrollsumme	772.532 €	264.395 €	50.433 €	11.348 €	-8.297 €	23.803 €	86.107 €	20.224 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024			
2014	55.218 €	34.994 €								
2015	-2.150 €	-2.150 €								
2016	-12.858 €		-12.858 €							
2017	-1.135 €		-1.135 €							
2018	27.453 €			27.453 €						
Kontrollsumme		32.844 €	-13.993 €	27.453 €						

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).

ABWASSERGEBÜHRENKALKULATION - BEREICH SCHMUTZWASSER

Fortschreibung der bereinigten Rechnungsergebnisse und Einrechnung in die Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation	einzurechnende Vorjahresergebnisse								bereinigtes Rechnungsergebnis	Anmerkungen
	1997 - 2001	2003-2005	2006	2007 - 2009	2010-2011	2012	2013	2014		
2002									-110.463 €	wurde nicht in die weiteren Kalkulationen einbezogen, siehe Erläuterungstext
2003-2005	596.515 €								-264.395 €	
2006	176.017 €								194.498 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 144.065 Euro, Niederschlagswasser 50.433 Euro
2007 - 2009		-264.395 €							43.765 €	Aufteilung erforderlich: Schmutzwasser 32.417 Euro, Niederschlagswasser 11.348 Euro
2010-2011			144.065 €						115.352 €	
2012				32.417 €					69.299 €	
2013					57.555 €				398.371 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2014					57.555 €				333.853 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 Euro eingerechnet
2015					57.555 €	69.299 €			124.666 €	1/3 von 2010-2011 plus Korrektur Rückerstattung Abwasserabgabe von 2010-2011 von 19.104,00 plus Überdeckung aus 2012
2016									-70.841 €	25 % von Gesamtergebnis der Jahre 2013 (398.371 €) und 2014 (333.853 €)
2017							91.528 €	91.528 €	49.131 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
2018							56.843 €	163.157 €	35.234 €	teilweise Überdeckung 2013-2014
Kontrollsumme	772.532 €	-264.395 €	144.065 €	32.417 €	172.665 €	69.299 €	398.371 €	254.685 €		

Bei Einhaltung der Planzahlen ergeben sich am Ende des Planungszeitraums die nachfolgenden bereinigten Rechnungsergebnisse, die in die Kalkulation der Folgejahre einzubringen sind:

Die markierten Vorjahresergebnisse von 1997 - 2005 sind nicht anteilig auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt worden, weil dies aufgrund der bereits erfolgten Einrechnung nicht notwendig ist. Diese stellen daher ein Gesamtergebnis für die zentrale Abwasserbeseitigung dar.

aus	bereinigtes Rechnungsergebnis	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
2014	333.853 €	79.168 €							
2015	124.666 €	50.000 €	74.666 €						
2016	-70.841 €		-70.841 €						
2017	49.131 €			49.131 €					
2018				35.234 €					
Kontrollsumme		129.168 €	3.825 €	84.365 €					

Die GPA hat im Rahmen ihres Prüfungsberichtes 2008 (RN 113) festgestellt, dass die Gebührenunterdeckung des Jahres 2002 in Höhe von 110.463 € nicht ausgeglichen wurde. Dies liegt vermutlich daran, dass es 2002 keine korrekte Kalkulation gab. (siehe dazu die Unterlagen im Ordner Abwasser Nachkalkulation 2002).



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/168/2019	
Sitzung am 20.11.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 7 Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf - Betriebszweig Betriebshof - Auflösung Betriebszweig			
<p>Ausgangssituation: Der Gemeinderat beschloss am 29.04.2002, die Abwasserbeseitigung und den Betriebshof aus dem Gemeindehaushalt auszugliedern und mit Wirkung vom 01.01.2002 als Eigenbetrieb zu führen.</p> <p>Die Aufgaben des Eigenbetriebs Betriebshof umfassen die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.</p> <p>Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und des Einsparkonzeptes war immer wieder Thema, dass die Eigenbetriebe wieder in den städtischen Haushalt integriert werden sollten. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Aktuell gibt es in der Kämmerei zwei Buchhaltungsprogramme, entsprechend natürlich auch Kosten für diese, man muss für zwei Programme die Kenntnisse in der Verwaltung vorhalten und stetig aktuell halten. Zudem muss ein eigenes Bankkonto vorgehalten werden, das ebenfalls Kosten verursacht. Insgesamt ist die Verbuchung damit teurer und aufwendiger, als ob es in einem Buchhaltungsprogramm wäre. Weiterhin muss ein separater Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, jeweils mit Sitzungsvorlage und Beratung in den Gremien erstellt werden sowie eine Prüfung durch die WIBERA erfolgen. Ersteres kostet „nur“ Arbeitszeit, die aber natürlich sinnvoller verwendet werden könnte, Zweiteres kostet nicht unerheblich.</p> <p>Dennoch hat die Kämmerei stets die Auffassung vertreten, dass eine Rückabwicklung in den städtischen Haushalt erst Sinn macht, wenn auch dort doppisch gebucht wird. Der Aufwand für eine Rückabwicklung mit Wiedereinführung der Kameralistik, um dann verhältnismäßig kurze Zeit später wieder die Doppik einzuführen, wäre aus der Sicht der Kämmerei alles andere als wirtschaftlich und sinnvoll gewesen.</p> <p>Zudem darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass in der Kämmerei seit 2010 mehrere Personalstellen abgebaut wurden (von 7,9 auf aktuell rund 6,2 (mit Unterstützungsstelle Doppik 1,0, sonst entsprechend 5,2, außerdem ist hiervon 1,0 langfristig erkrankt, entsprechend aktuell 4,2). Entsprechend war es vorrangig, die Grundlagen für das gesamte Haushalts-, Abgaben- und Gebührenrecht rechtssicher zu gestalten. Die Betriebe waren immer so aufgestellt, so dass man „diese Baustelle“ nicht auch noch aufmachen konnte und wollte.</p> <p>Außerdem wurden dennoch über die Jahre immer wieder Maßnahmen für eine effizientere Arbeit getroffen, zum Beispiel in dem der Betriebsausschuss in den Verwaltungsausschuss integriert wurde oder auch in dem die Betriebsleitung abgeschafft wurde.</p> <p>Nun ist aber aus der Sicht der Kämmerei die Zeit gekommen für eine weitere Umstrukturierung, damit die Stadt sich weiterhin zukunftsfähig aufstellt und die Strukturen verschlankt und effizienter gestaltet.</p> <p>Die Kämmerei schlägt deshalb vor, im Laufe des Jahres 2020 den Eigenbetrieb wieder in den städtischen Haushalt zu integrieren. Die Zeitspanne ist davon abhängig, wie die Einführung der Doppik um den Jahreswechsel laufen wird.</p>			

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

1. Der Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf, Betriebszweig Betriebshof, wird im Laufe des Jahres 2020 wieder in den städtischen Haushalt integriert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten zu tätigen, um den Betriebszweig aufzulösen.

Anlagen:

Beschlussauszüge für

Aulendorf, den 12.11.2019

- | | | |
|--|-----------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |